

**Allgemeinverfügung**  
**der obersten Finanzbehörden der Länder**  
**vom 27. Februar 2014**

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung,
- des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 15. März 2011 - VI B 145/10 - (BFH/NV S. 983) und
- des Beschlusses der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 2013 - 2 BvR 1008/11 –

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 27. Februar 2014 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuermessbetrags sowie gegen gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Ungleichbehandlung steuerfrei bleibender bzw. als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbarer pauschaler Aufwendungen für Fahrten anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen (§ 3 Nummern 13 und 16, § 4 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG) verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 27. Februar 2014 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung im Sinne des Satzes 1.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

**Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg**

3-S062.5/6

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung  
und Heimat**

37 - S 0622-095-573/14

**Senatsverwaltung für Finanzen  
Berlin**

III E - S 0625-1/2014

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg**

33 - S 0625 - 2014#001

**Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625 - 13-2 - 4618

**Finanzbehörde der Freien  
und Hansestadt Hamburg**

51 - S 0625 - 009/12

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**

S 0338 A - 027 - II 11

**Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2014/001

**Niedersächsisches  
Finanzministerium**

S 0625 - 34 - 33 11

**Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

S 0623 - 31 - V A 2

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 0625 A - 10-002 - 446

**Saarland  
Ministerium für Finanzen und Europa**

B/1 - S 0625-1#007

**Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen**

31-S 0625/16/2-2014/2140

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 0625 - 5

**Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein**

S 0622 - 130

**Thüringer Finanzministerium**

S 0625 A - 6 - 23.1